

Anhörung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestags
am 26. April 2021 zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher
homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder
wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten
Soldatinnen und Soldaten (SoldRehaHomG)**

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
19(12)1032

22.04.2021 - 19/3929

5410

***Stellungnahme der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V.,
vertreten durch Sigmar Fischer, Mitglied des Vorstands der BISS e.V.***

A. Allgemeines

Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren hat sich erfolgreich mit anderen Verbänden, Organisationen, Institutionen und mit Unterstützung durch Abgeordnete des Deutschen Bundestags für das am 22. Juli 2017 in Kraft getretene „Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG)“ eingesetzt, im Nachgang dazu ebenso für die „Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 03)“ vom 13. März 2019. Ansprüche können noch bis spätestens 21. Juli 2022 geltend gemacht werden.

BISS e.V. berät und begleitet Betroffene und Anspruchsberechtigte zum bzw. im Rehabilitierungs- und Antragsverfahren mit Förderung durch das BMFSFJ, bisher begrenzt bis 31. Dezember 2021, und wird Empfehlungen zum SoldRehaHomG vorschlagen, die aus der Beratungspraxis unserer gebühren- und kostenfreien Hotline 0800 175 2017 resultieren.

BISS e.V. begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zum SoldRehaHomG. In unserer Beratungspraxis verzeichnen wir bisher je vier Fälle von ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr und der NVA, davon zwei Fälle nach StrRehaHomG (Bundeswehr) und sechs nach Richtlinie, die die Notwendigkeit und Relevanz dieses eigenen Gesetzes für Soldatinnen und Soldaten nahelegen.

Die Ausführungen in der Begründung, A. Allgemeiner Teil, II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs, unterstreichen die enge Verbindung zwischen strafrechtlicher Verfolgung nach dem früheren § 175 StGB und entsprechenden disziplinargerichtlichen Verurteilungen.

Dass die Diskriminierung homosexueller Angehöriger der Bundeswehr nach der Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen unter Erwachsenen weiterging, hebt die inhaltliche Begründung zum Gesetzentwurf im besonderen Teil B. hervor. Anhand zahlreicher Fallbeispiele belegt dies auch die Studie des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften „Tabu und Toleranz“ zu Homosexualität in der Bundeswehr (2020, Autor: Oberstleutnant Dr. Klaus Storkmann). Daher gilt lt. Begründung A. Allgemeiner Teil II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs: „Disziplinarurteile

konnten de facto schwerwiegendere Konsequenzen für die Betroffenen haben als Strafurteile.“

Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren hält das im Entwurf vorgelegte SoldRehaHomG für notwendig und richtig.

Unsere Anmerkungen und Kommentare zum Gesetzentwurf betreffen § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 und – als Ergebnis unserer bisherigen Erfahrungen mit dem StrRehaHomG – ergänzende Maßnahmen, die die Niedrigschwelligkeit und Bekanntmachung des Gesetzes zum Gegenstand haben.

B. Zum Gesetzentwurf

B 1. Zu §1 Absatz 2 Rehabilitierung

Im besonderen Teil der inhaltlichen Begründung (B.) wird zu § 1 ausgeführt: „Der 3. Juli 2000 markiert das formale (Hervorhebung durch BISS) Ende der Diskriminierung homosexueller Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr.“

An diesem Tag wurde der Erlass (BMVg – PSZ III 1 – 16-02-05) aus dem Jahr 1984 aufgehoben, der die Verwendung von Offizieren oder Unteroffizieren „mit homosexuellen Neigungen“ als unmittelbare Vorgesetzte in der Truppe ausschloss: „Ein Offizier oder Unteroffizier, der angibt, homosexuelle Neigungen zu haben, muss damit rechnen, nicht mehr befördert oder mit höherwertigen Aufgaben betraut zu werden. Ferner kann er nicht mehr in einer Dienststellung als unmittelbarer Vorgesetzter in der Truppe, zum Beispiel als Gruppenführer, Zugführer, Kompaniechef oder Kommandeur, verbleiben. Er muss eine Verwendung erhalten, in der er nicht mehr unmittelbarer Vorgesetzter von vorwiegend jüngeren Soldaten ist.“

Mir persönlich ist das Beispiel des Oberleutnants Winfried Stecher 1999 in Erinnerung geblieben, der als vorbildlicher Zugführer auch von seinen Untergebenen geschildert und wertgeschätzt wurde, nichtsdestoweniger auf der Basis des vorgen. Erlasses in den Geschwaderstab zwangsversetzt wurde und vor das Bundesverfassungsgericht gezogen ist. Seine Zivilcourage kann wahrscheinlich als letzter Anstoß für den Erlass vom 3. Juli 2000 gelten.

War mit diesem Tag auch faktisch die Diskriminierung von Soldatinnen und Soldaten aufgrund ihrer geschlechtlichen Orientierung oder Identität beendet?

Bei allem Respekt vor dem Transformationsprozess, den die Bundeswehr in den 90er Jahren und den Nuller Jahren unseres Jahrhunderts durchlaufen ist: Der zur Umsetzung des Erlasses erforderliche kulturelle Wandel in der Bundeswehr war unseres Erachtens am 3. Juli 2000 noch nicht abgeschlossen, sondern erfuhr im Einklang mit gesellschaftlichen und politischen Veränderungsprozessen in Hinblick auf die Akzeptanz anderer Lebensweisen einen entscheidenden Schub.

Daher gehen wir davon aus, **dass es für die zur Rehabilitation und Entschädigung nach SoldRehaHomG anstehenden Fälle eine Übergangsfrist geben soll, etwa bis zum 31.12.2009**, wie in der gemeinsamen Stellungnahme von QueerBw, Deutscher Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (dgti e.V.), der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld und der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) e.V. im Oktober 2020 vorgeschlagen.

„Mischurteile“

Wir gehen davon aus, dass bei disziplinarrechtlichen Maßnahmen neben dem eigentlichen „Tatbestand“ Homosexualität begleitend oder verstärkend andere verhaltensbezogene Tatbestände herangezogen worden sein könnten (sog. „Mischurteile“ und mögliche „Grenzfälle“).

Daher begrüßen wir die Feststellung in B. besonderer Teil der Begründung, Zu Absatz 1: „Urteile, in denen noch weitere, mit der homosexuellen Handlung nicht in Verbindung stehende Dienstverpflichtungen abgeurteilt wurden, werden insofern aufgehoben, als sie auf der einvernehmlichen homosexuellen Handlung beruhen.“

B.2. Zu §2 Absatz 2 und §3

Wir begrüßen das in Anlehnung an das StrRehaHomG gewählte niedrigschwellige Verfahren mit Glaubhaftmachung durch eine Versicherung an Eides statt und einer damit einhergehenden pauschalieren, eher symbolischen Entschädigung.

In unserer Beratungspraxis zum StrRehaHomG haben wir einige kritische Fragen identifiziert, die der Umsetzung dieser Absicht entgegenstehen könnten. Diese empfehlen wir der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers.

C. Zur Umsetzung eines niedrigschwelligen Verfahrens

C.1 Zu §2 Absatz 2 und § 3 Absatz 3 Satz 3

Die Besonderheiten des Militärdiensts und des Schutzes von Dienstgeheimnissen, aber auch des Datenschutzes und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte Betroffener legen die vorgeschlagene Ausstellung der Rehabilitierungsbescheinigung und der Verwirklichung der Entschädigungsansprüche durch eine dazu besonders beauftragte und ausgestattete Dienststelle im BMVg nahe.

Allerdings ist davon auszugehen, dass etliche Betroffene traumatische Erfahrungen aufgrund ihrer dienstrechtlichen, disziplinarischen und diskriminierenden Behandlung durch ihren Dienstherrn erlitten haben (vgl. Begründung A. Allgemeiner Teil, VI.3) und die persönliche Hemmschwelle, ihre Rechte ausgerechnet beim ehemaligen Dienstherrn einzufordern, der ihnen Unrecht zugefügt hat, sehr hoch ist.

Daher schlagen wir vor, dass die **Deutsche Härtefallstiftung** eine erste **Anlauf- und Clearingstelle für Betroffene sein kann, die nicht den direkten Weg zum ehemaligen Dienstherrn gehen können und wollen.**

C.2 Zu §1 Absatz 2 Satz 5

Wir begrüßen die Erläuterungen in B. Besonderer Teil, zum einen „Der Begriff der homosexuellen Orientierung im Sinne dieses Gesetzes umfasst auch den homosexuellen Anteil einer bisexuellen Orientierung.“, zum anderen:

„Der Begriff der geschlechtlichen Identität im Sinne dieses Gesetzes umfasst insbesondere transsexuelle oder diverse Menschen. Diskriminierungen wegen des Geschlechts an sich werden von diesem Gesetz allerdings nicht erfasst. (...) Es ist im Kontext der damaligen gesellschaftlichen Anschauungen nicht auszuschließen, dass es zu aus heutiger Sicht nicht sachgerechten Benachteiligungen wegen der geschlechtlichen Identität gekommen ist. Das kann nur im Einzelfall geprüft werden.“

Für diese Einzelfallprüfung sollte gutachterliche Beratung möglich sein und sollten entsprechende Ressourcen vorgehalten werden.

Auch könnte – nicht nur im Hinblick auf diese Herausforderung - die Einrichtung eines Beirats, wie in der bereits zitierten Verbändestellungnahme vorgeschlagen, erwogen werden.

Die zitierte Verbändestellungnahme hat zu bedenken gegeben, „dass Soldat*innen bei Antragstellung auf eine Entschädigung diesem Personenstand angehören und durch die gewählte Formulierung ‚Soldatinnen und Soldaten‘ nicht angesprochen werden.“ Diese Anregung wird im Gesetzestext nicht berücksichtigt.

Ersatzweise könnte – analog zu gängigen Personalausreibungen – **statt „Soldatinnen und Soldaten“ die Formulierung „Soldaten (m/w/d)“** gewählt werden oder aber eine Erläuterung dem Gesetzestext hinzugefügt werden, **dass heute transsexuell oder divers empfindende, frühere Soldatinnen und Soldaten durch §1 Absatz 2 Satz 5 einbezogen werden.**

Dies sollte auch in der Bekanntmachung berücksichtigt werden.

C3. Bekanntmachung

Die Wirkung des StrRehaHomG wurde unter anderem dadurch beeinträchtigt, dass der Bekanntmachung in der auslaufenden 18. Legislaturperiode nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Nachgängige, intensive Maßnahmen von BISS e.V. und des Bundesamts für Justiz wie: Anzeigenschaltung, Anregung zur Medienberichterstattung, Ansprache von Peers waren nur noch begrenzt wirkungsvoll.

Daher regen wir an, dass das BMVg das SoldRehaHomG **mit auffälligen Anzeigen in Leitmedien und durch andere, professionelle PR-Maßnahmen zeitnah nach Inkrafttreten** bekanntgibt und entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden.

Der psychologisch nachvollziehbaren Distanz anspruchsberechtigter Menschen sollte Rechnung getragen werden. Beispielsweise können **Peers aus der aktiven Dienstzeit über QueerBw** und den **Deutschen Bundeswehrverband** angeregt werden, noch vorhandene Kontakte oder Brücken zu anspruchsberechtigten ehemaligen Kameraden (m/w/d) zu aktivieren und diese zu ermutigen, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Auch hierzu sollten entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden.